

Merkblatt

Mietbeiträge für Familien

Stand: 1.1.2023

gültig für das Antragsjahr 2023

Internet: www.asd.llv.li

Der Staat entrichtet Mietbeiträge für Familien.

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf Mietbeiträge für Familien. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet auf dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung unter www.serviceportal.li «[Merkblatt Mietbeiträge 2023](#)» zu finden.

Wer hat Anspruch auf Mietbeiträge

Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die in Miete wohnen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben und welche die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Grösse und Standard des Wohnraums sowie bezüglich dem höchstzulässigem Einkommen erfüllen.

Antragsformulare liegen beim Amt für Soziale Dienste sowie bei allen Gemeindeverwaltungen auf.

Grösse und Standard des Wohnraums

Die Grösse einer Wohneinheit richtet sich nach der Anzahl der Personen, die mit dem anspruchsberechtigten Mieter im selben Haushalt leben. Eine den Wohnbedürfnissen entsprechende Wohnung verfügt bei zwei Personen über maximal 3 ½ Zimmer und für jede weitere Person über höchstens ein zusätzliches Zimmer.

Der Ausbaustandard muss den anerkannten baulichen Standards entsprechen. An Mieter von teuren oder luxuriösen Wohneinheiten, die den üblichen Ausbaustandard oder die durchschnittlichen Mietkosten für entsprechenden Mietraum im selben Gebiet übertreffen, werden keine Mietbeiträge ausgerichtet.

Höchstzulässiges Einkommen

Mietbeiträge werden ausgerichtet, wenn das jährliche Haushaltseinkommen nachstehende Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Anzahl Personen	Einkommensgrenze in CHF
2	55'000
3	65'000
4	70'000
5	75'000
6 oder mehr	80'000

Höhe der Mietbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mietbeiträge ergibt sich aus folgender Tabelle:

Maximales Brutto- einkommen jährlich gem. Art. 5	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gem. Art. 3				
	2	3	4	5	6 (max.)
35'000	950	1'225	1'425	1'563	1'625
40'000	813	1'088	1'288	1'425	1'500
45'000	688	950	1'150	1'288	1'363
50'000	550	813	1'025	1'150	1'225
55'000	275	688	888	1'025	1'088
60'000		550	750	888	950
65'000		275	613	750	813
70'000			338	613	688
75'000				338	550
80'000					275

Was zählt zum Haushaltseinkommen

Das Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Erwerb, allen sonstigen Einkünften, wie insbesondere die monatlichen Leistungen nach dem Gesetz über die Familienzulagen, sowie einem Zwanzigstel des zu versteuernden Reinvermögens (ohne Grundeigentum und hypothekarische Belastungen) und einem Zwanzigstel des Schätzwertes des Grundeigentums (abzüglich der hypothekarischen Belastung), welches sich im Eigentum des Antragstellers oder der im gleichen Haushalt lebenden Personen befindet. Zu diesem Einkommen zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Wann und an wen werden die Mietbeiträge ausbezahlt

Der Anspruch auf Mietbeiträge entsteht ab Beginn des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt für Soziale Dienste eingereicht wurde. Die Auszahlung erfolgt monatlich und wird grundsätzlich an den Antragsteller überwiesen. Zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mietbeiträge kann im Einzelfall beim Amt für Soziale Dienste die Auszahlung an einen Dritten beantragt werden.

Auskunftserteilung und Meldepflicht

Bezüger von Mietbeiträgen haben dem Amt für Soziale Dienste jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Wohnungswechsel sowie Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amt für Soziale Dienste unverzüglich zu melden. Die Angaben des Antragstellers werden jährlich überprüft.

Entscheid

Dem Antragsteller wird in Form einer Verfügung mitgeteilt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er Anspruch auf Mietbeiträge hat.

Anspruchsberechtigte, die im Jahr 2023 bereits Mietbeiträge beziehen, werden über die für das Jahr 2023 befristete Beitragserhöhung angemessen informiert.

Rückforderung

Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für Soziale Dienste unter Anrechnung des für die Dauer der Ausrichtung der Mietbeiträge gültigen variablen Hypothekarzinssatzes für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen der Liechtensteinischen Landesbank AG zurückzufordern.

Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig Mietbeiträge erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Landespolizei angezeigt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Mietbeiträge gestützt auf Art. 5 Mietbeitragsgesetz erhoben werden. Für weitere Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten und den ihnen zustehenden Rechten können Betroffene direkt das Amt für Soziale Dienste kontaktieren oder sie informieren sich selbständig auf der Website des Amtes für Soziale Dienste unter der Rubrik [Datenschutzhinweise](#) oder unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Nicole Frommelt

Tel.: +423 236 72 55

E-Mail: mietbeitraege.asd@llv.li

Schaan, im Januar 2023